

Vertrag EVG/EVG+

Vertragsnummer

betreffend

Rahmenvertrag EWR-EVG / EWR-EVG+
vertreten durch:

zwischen

Firma:

Vorname, Name:

Strasse und Nr.:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefon-Nr.:

(nachfolgend EWR EVG/EWR-EVG+ genannt)

und

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft
Lindenweg 6
8153 Rümlang

vertreten kollektiv zu zweit durch

Jetish Haliti
Geschäftsführer

Markus Hunziker
Bereichsleiter Energie und Technik

(nachfolgend Netzbetreiberin oder EWR genannt)

Inhaltverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Grundlagen und Geltungsbereich	3
3.	Definitionen	3
4.	Zusätzliche Vertragsbestandteile	3
5.	Voraussetzungen der EVG/EVG+	4
6.	Zusammensetzung der EVG/EVG+	4
7.	Rechnungsstellung und Vergütung	4
8.	Beginn, Laufzeit und Kündigung	5
9.	Änderungen und Übertragung des Vertrages	5
10.	Haftung	5
11.	Datenschutz	5
12.	Anwendbares Recht und Gerichtstand	5
13.	Anhang 1: Messanordnung/Messkonzept Eigenverbrauch EWR-EVG	7
14.	Anhang 2: Messanordnung/Messkonzept Eigenverbrauch EWR-EVG+ (virtuell)	8
15.	Anhang 3: Zum Rahmenvertrag der EVG/EVG+	9
16.	Anhang 4: Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft	10
17.	Anhang 5: Liste Messpunkte/Zähler der Teilnehmer	11

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der EWR-EVG beziehungsweise EWR-EVG+ und der Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWR) im Zusammenhang mit der Messung, Bilanzierung, Abrechnung, Netznutzung und Umsetzung von Eigenverbrauchslösungen.
- 1.2. Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die interne Stromlieferung innerhalb der EVG/EVG+ sowie privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Produzenten, Eigentümern, Mietern oder Pächtern. Die Vergütung eingespister Energie erfolgt gemäss den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der EWR.

2. Grundlagen und Geltungsbereich

- 2.1. Dieser Vertrag basiert insbesondere auf dem Energiegesetz (EnG), der Energieverordnung (EnV), dem Stromversorgungsgesetz (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV), den Werkvorschriften CH sowie den Allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen der EWR.
- 2.2. Die vom Produzenten gelieferte Energie (Eigenverbrauchsanteil) wird mittels kommunikativer Smart Meter von EWR gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.
- 2.3. Die EWR stellt die Lieferung der Restenergie gemäss dem jeweils anwendbaren Liefermodell und Tarif sicher.
- 2.4. EWR erstellt zuhanden der Stromkunden nach Bezugsquellen (Eigenverbrauch/Netz) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten des EWR.

3. Definitionen

- 3.1. Energieerzeugungsanlage (EEA): Anlage zur Produktion elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Photovoltaikanlagen.
- 3.2. Eigenverbrauch: Zeitgleicher Verbrauch der am Ort der Produktion erzeugten elektrischen Energie.
- 3.3. Eigenstrom: Elektrische Energie, welche durch die Energieerzeugungsanlage des Produzenten erzeugt wird.
- 3.4. EWR-EVG: Physischer Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher innerhalb eines gemeinsamen Netzanschlusspunktes.
- 3.5. Restenergie: Elektrische Energie, welche zusätzlich zur Eigenproduktion aus dem öffentlichen Netz bezogen wird.
- 3.6. Vertreter der EVG/EVG+: Durch die Teilnehmer bezeichnete natürliche oder juristische Person, welche die EVG/EVG+ gegenüber EWR rechtsverbindlich vertritt.
- 3.7. Produzent: Vertragspartner des EWR, der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage (EEA) am Ort des Eigenverbrauchs ist.
- 3.8. Stromkunde: Kunde des Produzenten, der gemäss Energieliefervertrag betreffend «EWR-Eigenverbrauch» Strom des Produzenten im Eigenverbrauch bezieht und zugleich von EWR-Strom aus der Grundversorgung bezieht. Sofern der Produzent ebenfalls eine Verbrauchsstätte in der Liegenschaft betreibt, kann auch er als Stromkunde gelten.

4. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Ergänzend zur Gesetzgebung des Bundes und den Branchendokumenten gelten insbesondere die folgenden Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft
- b) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen, Werkvorschriften CH, Preisblätter, Tarifbestimmungen sowie technische Anschlussbedingungen der EWR in der jeweils gültigen Fassung.

5. Voraussetzungen der EVG/EVG+

- 5.1. Die Voraussetzungen zur Bildung einer EVG/EVG+ richten sich nach der jeweils gültigen Energiegesetzgebung des Bundes.
- 5.2. Ein physischer Zusammenschluss EWR-EVG darf sich nicht über öffentlichen Grund oder über Grundstücke erstrecken, deren Eigentümer nicht am Zusammenschluss teilnehmen.
- 5.3. Bei einer EWR-EVG darf die Energie zwischen Produktionsanlage und Teilnehmern nicht über das öffentliche Verteilnetz der EWR geführt werden.
- 5.4. Der Zusammenschluss ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage mindestens 10 Prozent der gesamten Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.
- 5.5. Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung einer EVG/EVG+. Die EVG/EVG+ trägt sämtliche Kosten für notwendige Anpassungen der Messinfrastruktur, Kommunikationssysteme sowie technische Umbauten.
- 5.6. Die Abrechnung durch EWR erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Monats nach vollständiger technischer und administrativer Freigabe der EVG/EVG+.
- 5.7. Die Anlagen sind mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet, welche die Messung, Fernablesung und Übermittlung der 15 Minuten Lastgangwerte an die zentralen Systeme der EWR sicherstellen.

6. Zusammensetzung der EVG/EVG+

- 6.1. Die Zusammensetzung der EVG/EVG+ richtet sich nach den in Anhang 3 aufgeführten Parteien.
- 6.2. Jeder Teilnehmer bestätigt seinen Beitritt mittels separater Zustimmungserklärung.
- 6.3. Die Endverbraucher/Messpunkte, welche nicht der EVG/EVG+ angehören, werden gemäss zugeteiltem Tariftyp abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausgeschlossen.
- 6.4. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Grundeigentümer, dass sämtliche betroffenen Endverbraucher über ihre Rechte und die Möglichkeit des Verbleibs in der Grundversorgung informiert wurden.

7. Rechnungsstellung und Vergütung

- 7.1. Der Vertreter beziehungsweise Produzent haftet gegenüber der EWR für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 7.2. Die Kosten für die Erstellung, Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen sowie die weiteren Kosten, die durch die Mutation oder Auflösung der EVG/EVG+ entstehen, werden dem Produzenten beziehungsweise dem Vertreter der EVG/EVG+ gemäss den gültigen Preisblättern der EWR in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die EWR verrechnet die Netznutzung sowie die Restenergie auf Grundlage der erhobenen Messdaten und der gültigen Tarifbestimmungen. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle

der EVG/EVG+ erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von EWR. Der Produzent haftet gegenüber der EWR solidarisch für sämtliche mit dem Eigenverbrauch zusammenhängenden Forderungen.

- 7.4. Sofern die EWR für die EVG/EVG+ Mess- oder andere Dienstleistungen erbringt (interne Messung, Rechnungsstellung, etc.), ist sie befugt die entsprechenden Daten an die EVG/EVG+ bzw. deren Vertretung weiterzugeben.
- 7.5. Die interne Verteilung der Vergütung innerhalb der EVG/EVG+ liegt ausschliesslich in der Verantwortung des Produzenten beziehungsweise Vertreters.

8. Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die EWR und den Vertreter der EVG/EVG+ in Kraft.
- 8.2. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der EVG/EVG+ in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie die Anhänge 1, 2, 3 und 4.
- 8.3. Unter Vorbehalt kürzerer gesetzlicher Fristen, sind Ein- und Austritte von Mitgliedern der EVG/EVG+ sowie die Auflösung der EVG/EVG+ dem EWR drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.
- 8.4. Die Verrechnung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Monats nach vollständiger technischer und administrativer Umsetzung.

9. Änderungen und Übertragung des Vertrages

- 9.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 9.2. Anpassungen der Zusammensetzung der EVG/EVG+ nach Anhang 3 erfordern die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs.
- 9.3. Die EVG/EVG+ verpflichtet sich, Änderungen betreffend den Vertreter der EVG/EVG+ der EWR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die EVG/EVG+ als auch EWR sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Haftung

Die EWR haftet nicht für interne Stromverteilungen, Zahlungsflüsse, Datenverluste, Kommunikationsausfälle Dritter oder interne Streitigkeiten innerhalb der EVG/EVG+.

11. Datenschutz

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht
- 12.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

- 12.4. Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben können jederzeit Anpassungen dieses Vertrages erforderlich machen.
- 12.5. Die EVG/EVG+ gewährt der EWR jederzeit angemessenen Zugang zu Mess und Kommunikationseinrichtungen.
- 12.6. Bei Ausfall von Messsystemen ist die EWR berechtigt, Ersatzwerte gemäss branchenüblichen Verfahren zu bilden.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; jede Vertragspartei erhält ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Rümlang,

Jetish Haliti

Markus Hunziker

Geschäftsführer

Bereichsleiter Energie und Technik

Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG/EVG+

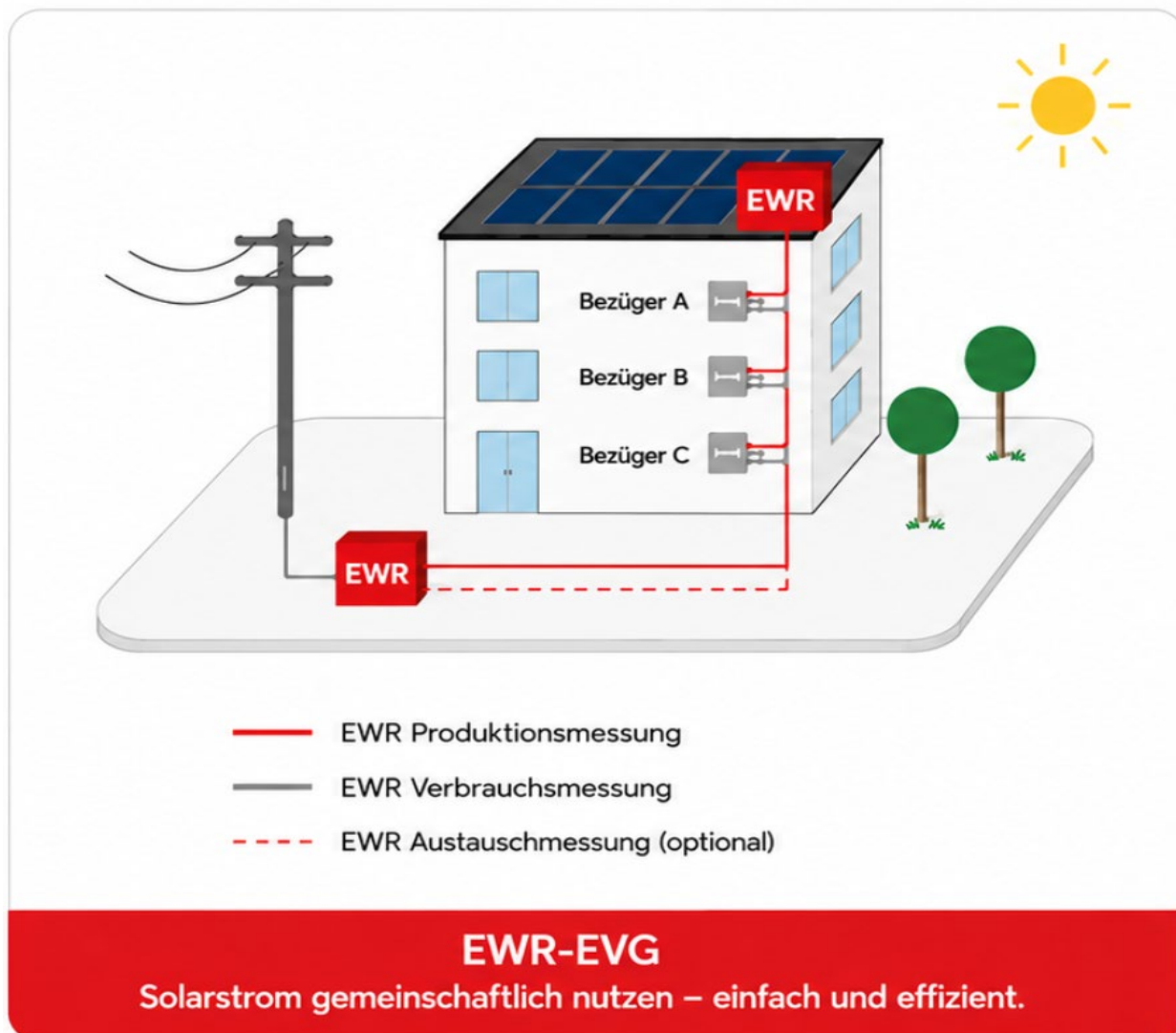
Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG/EVG+

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG/EVG+

13. Anhang 1: Messanordnung/Messkonzept Eigenverbrauch EWR-EVG



Ein Gebäude beziehungsweise ein Netzanschluss

Eine EVG umfasst mehrere Teilnehmer innerhalb eines Gebäudes oder einer zusammenhängenden Überbauung mit gemeinsamem Hausanschluss. Typische Anwendungen sind Mehrfamilienhäuser oder Wohnüberbauungen mit gemeinsamer Photovoltaikanlage.

Mehrere Teilnehmer innerhalb der EVG

Innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft können mehrere Wohnungen oder Nutzungseinheiten am lokal produzierten Solarstrom teilnehmen. Die einzelnen Verbrauchseinheiten bleiben dabei technisch getrennt und individuell messbar.

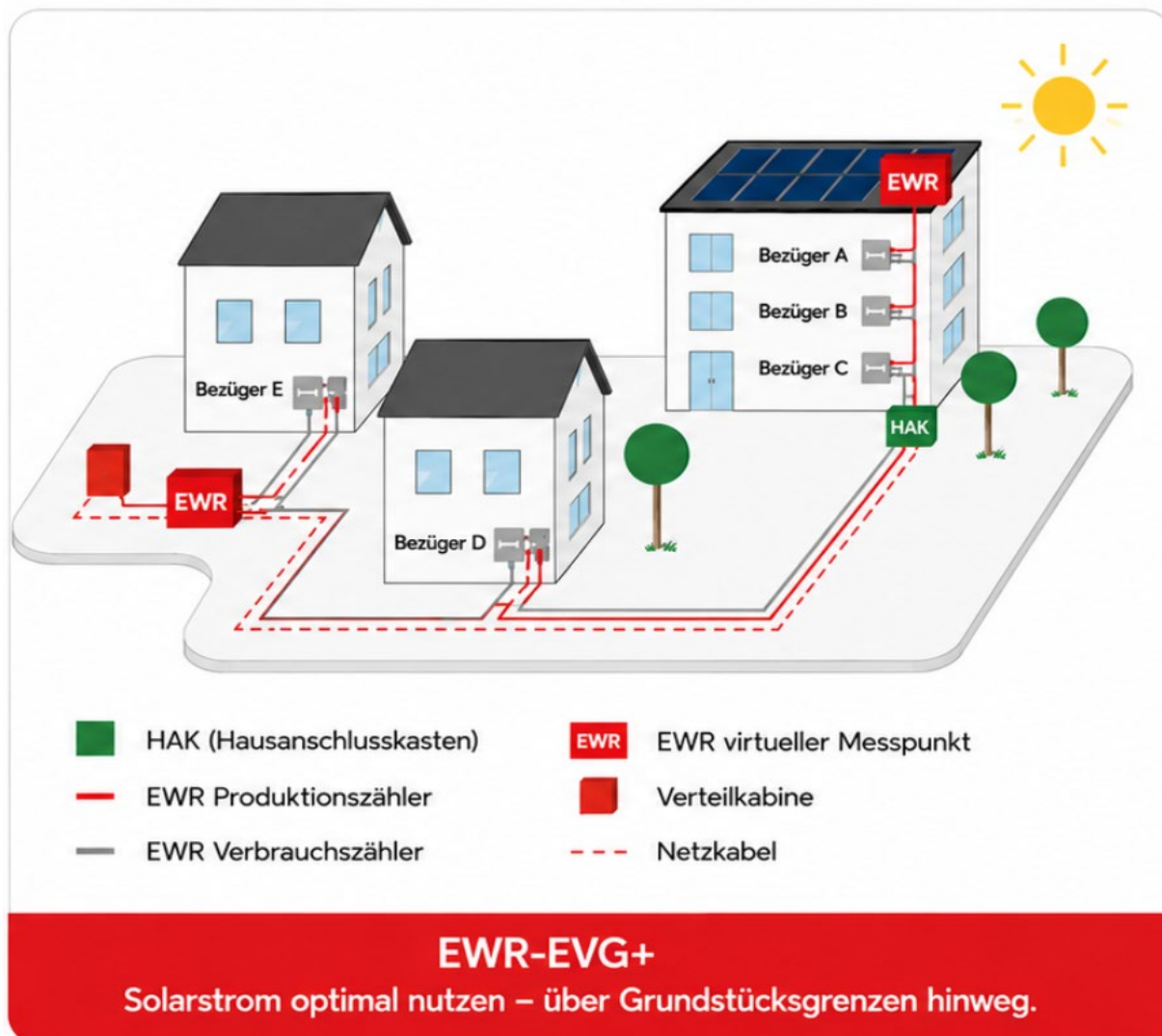
Organisation und Abrechnung

Die gemeinschaftlich erzeugte Energie wird innerhalb der EVG verteilt und transparent den jeweiligen Teilnehmern zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt verursachergerecht und nachvollziehbar je Nutzungseinheit.

Digitale Messsysteme als Grundlage

Für den Betrieb einer EVG sind intelligente Messsysteme erforderlich. Nur mit digitalen Stromzählern kann der Eigenverbrauch präzise erfasst, aufgeteilt und abgerechnet werden. Die Messung und Abrechnung erfolgen durch das Elektrizitätswerk.

14. Anhang 2: Messanordnung/Messkonzept Eigenverbrauch EWR-EVG+ (virtuell)



Mindestens eine Energieerzeugungsanlage vorhanden

Innerhalb einer virtuellen EVG muss mindestens eine Anlage zur Produktion von erneuerbarer Energie betrieben werden. Typischerweise handelt es sich dabei um eine Photovoltaikanlage.

Mindestens zwei Teilnehmer am gleichen Netzanschlusspunkt

Für die Bildung einer vEVG müssen mindestens zwei Teilnehmer am selben Netzanschlusspunkt beziehungsweise auf derselben Netzebene angeschlossen sein. Die technischen Voraussetzungen und Anschlussinformationen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Organisation und Vertragsstruktur

Die Teilnehmer einer virtuellen EVG bleiben weiterhin Kunden der Grundversorgung der EWR. Die interne Verteilung sowie Vergütung des lokal produzierten Stroms wird über eine separate vertragliche Regelung zwischen den teilnehmenden Verbrauchern und den Produzenten der Energie festgelegt.

Digitale Messsysteme als Grundlage

Der Betrieb einer virtuellen EVG setzt intelligente Messsysteme voraus. Nur mit digitalen Stromzählern kann die lokal erzeugte und bezogene Energie transparent, verursachergerecht und revisionsicher gemessen sowie abgerechnet werden. Die Messinfrastruktur bleibt im Eigentum und Verantwortungsbereich des Elektrizitätswerks. Die Messung und Abrechnung erfolgen durch das Elektrizitätswerk.

15. Anhang 3: Zum Rahmenvertrag der EVG/EVG+

Betreffend: (Name der EVG/EVG+)
Strasse/Nr. Bsp. EVG+ Musterstrasse 10+12+16

Inkraftsetzung Anhang 1 nachfolgend Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG/EVG+) genannt

Grundstück Nr.:

Objektadresse:

Telefon:

Vertragsgegenstand Der vorliegende Anhang 2 gilt als integraler Bestandteil des bestehenden Rahmenvertrages zwischen der EVG/EVG+ und EWR.

Zustimmung und Vollmachtserteilung Die unterzeichnende Partei bestätigt ihre Zugehörigkeit zu der aufgeführten EVG/EVG+ und bevollmächtigt den Vertreter der EVG/EVG+ (gemäss dem ihr bekannten Rahmenvertrag) für dessen Handlung gegenüber EWR. Insbesondere ermächtigt die Partei EWR zur Datenbereitstellung an die EVG/EVG+.

Dieser Anhang 3 gilt bis zum Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer EVG/EVG+

16. Anhang 4: Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Produktionsanlage/n:

Vorname und Name Eigentümer/ Ansprechpartner	Objektbezeichnung Grundstücknummer	CH-Metering-Code

Als Ansprechpartner benannt durch die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird:

Name, Vorname:

Wohnhaft an:

Telefon/E-Mail:

Bitte geben Sie uns für die Überweisung der Gutschrift Ihre Bankverbindung an:

Bank:

Konto lautend auf:

IBAN:

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter EVG/EVG+

